Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1457 vom 19. Mai 1970

Aufnahme des Gartenhauses beim ehemaligen Bezirkschulhaus in Böckten in die Liste der geschützten Baudenkmäler des Kantons Basel-Landschaft

Das Gartenhaus liegt im Garten des ehemaligen Bezirkschulhauses und gehörte zu einer ausgedehnten Gartenanlage.

Das auf dem Areal des einstigen Landgutes von Joh.Rud. Merian-Legrand gelegene Gartenhaus entstand wahrscheinlich im Zusammenhang mit einer grösseren Gartenanlage um 1822. Mit dem Umbau des Landgutes zu einem Schulhaus im Jahre 1850 wurde auch der Garten für Schulzwecke verändert, so dass nur noch dessen Ummauerung und das Gartenhaus erhalten blieben.

Das Gartenhaus erhebt sich an der Ostecke des Gartens über einem sechseckigen Grundriss als eingeschossiger Bau unter sechseckigem Helmdach. Die Fenster und die Türe sind hochrechteckig und mit einfachen Gewänden eingefasst.

Der verhältnissmässig kleine Pavillon war als Teil eines romantischen Gartens mit Weihern, Kanälen und Hecken ein besonderer Anziehungspunkt für die Gartenbesucher und spielte eine wichtige gesellschaftliche Rolle als Erholungs- und Ruheraum, diente im Winter vermutlich für die Aufnahme von seltenen Pflanzen etc. Der Gartenpavillon gehörte zusammen mit anderen Gebäulichkeiten zum üblichen Inventar eines herrschaftlichen Gartens und entsprach der von Rousseau populär gemachten Naturschwärmerei, die sich auch dem Lande, d.h. in der Natur in Form von Naturgärten, englischen Landschaftsgärten, auswirkte.

Der Gemeinderat von Böckten hat sich mit Schreiben vom 29. April 1970 für eine Unterschutzstellung des Gartenhauses ausgesprochen.

3 - 4.70 - 50000

://: Das Gartenhaus in Böckten, gelegen auf Parzelle Nr. 81, ist gestützt auf § 9 der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz vom 30. April 1964, in das Inventar der geschützten Natur- und Baudenkmäler aufzunehmen.

Bauliche Veränderungen, Restaurierungen etc. können nur mit dem Einverständnis und unter Aufsicht des Amtes für Naturschutz und Denkmalpflege vorgenommen werden.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von dessen Zustellung an gerechnet beim Verwaltungsgericht in Liestal Beschwerde erhoben werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt bzw. Gemeindeverwaltung ins Grundbuch bzw. Kataster einzutragen.

Mitteilung an Gemeinderat Böckten
Grundbuchamt Sissach
Planungsamt
Polizeidirektion
Polizeikommando, Abt. Reklamewesen
Baupolizeiamt (2)
Amt für Naturschutz und Denkmalpflege (2)
Baudirektion (2)

Der Landschreiber: